



STATUTEN

DES FÖRDERVEREINS JUWEL

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein Juwel (nachfolgend Förderverein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Berg TG.

Art. 2

Zweck

Der Förderverein bezweckt die Förderung der Jugendarbeit der evang. Kirchgemeinde Berg, insbesondere der gemeinnützigen Jugendarbeit, die allen Menschen unabhängig ihrer Konfession offen steht.

Darüber hinaus fördert der Förderverein die Willkommenskultur in der evang. Kirchgemeinde Berg durch Orte und Gelegenheiten der Begegnung, die zum Aufbau einer gesunden Dorfkultur beitragen.

Der Verein beschränkt sich auf die Mittelbeschaffung zu Gunsten dieser genannten Bereiche.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder

Mitglieder des Fördervereins können alle Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins und der evang. Kirchgemeinde Berg TG identifizieren.

Art. 4

Mitgliederkategorien und Stimmrecht

- Kirchenvorsteher-Mitglieder mit Stimmrecht
- Einfache Mitglieder mit Stimmrecht

Art. 5

Definition der Mitgliederkategorien

- a. **Kirchenvorsteher-Mitglieder:**
Als Kirchenvorsteher-Mitglieder werden diejenigen Personen bezeichnet, welche Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft der evang. Kirchgemeinde Berg sind. Eine Kirchenvorsteher-Mitgliedschaft ist unmittelbar mit diesem Amt verknüpft.
- b. **Einfache Mitglieder:**
Als einfache Mitglieder werden diejenigen Personen bezeichnet, welche sich mit den Zielen des Vereins und der evang. Kirchgemeinde Berg identifizieren, aber nicht das Amt eines Kirchenvorstehers bekleiden.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Stellung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser legt das Aufnahmegesuch der nächsten Generalversammlung vor, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Anlässlich der Aufnahme werden das Datum der Aufnahme sowie die Mitgliederkategorie im Aufnahmebeschluss erfasst.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Ein Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden und ist auf die nächste Generalversammlung wirksam. Die Austrittserklärung hat mindestens so früh zu erfolgen, dass der Vorstand die Mitglieder darüber in der Einladung zur nächsten Generalversammlung orientieren kann.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und im Beisein des Pfarrers anzuhören. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 8

Mitgliederverzeichnis

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, das sämtliche Mitglieder aller Kategorien aufführt.

Das Mitgliederverzeichnis wird laufend aktualisiert und hält Namen, Vornamen, Anschrift und Beitrittsdatum der Mitglieder fest.

Art. 9

Beschränkung der Mitgliederzahl und Zusammensetzung

Die Gesamtzahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den Kirchenvorsteher-Mitgliedern und den einfachen Mitgliedern. Die Anzahl der Kirchenvorsteher-Mitglieder muss immer grösser als diejenige der einfachen Mitglieder sein. Die Anzahl der einfachen Mitglieder ist beschränkt auf vier Mitglieder.

Art. 10

Anwendung der Beschränkungsregelung

Verändert sich die Mitgliederzahl der Kirchenvorsteher-Mitglieder, sodass Art. 9 der Statuten nicht mehr eingehalten ist, muss die Anzahl der einfachen Mitglieder zwingend verkleinert werden, sei es durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

Die einfachen Mitglieder mit der kürzesten Mitgliedsdauer sollen als erste aus dem Verein austreten. Erfolgt kein freiwilliger Austritt, entscheidet die Generalversammlung nach eigenem Gutdünken, welches einfache Mitglied ausgeschlossen werden soll. In der Regel nimmt sie dabei auf die Mitgliedsdauer, bei gleicher Mitgliedsdauer auf das Geburtsdatum Rücksicht. Jüngere einfache Mitglieder sollen in der Regel als erste ausgeschlossen werden.

Art. 11

Wechsel vom Kirchenvorsteher-Mitglied zum einfachen Mitglied

Ein ehemaliges Kirchenvorsteher-Mitglied, welches dem Verein weiterhin angehören will, hat diesen Wunsch im Vorfeld derjenigen Generalversammlung, an welcher der Austritt als Kirchenvorsteher-Mitglied erfolgt, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass darüber in der Einladung zur Generalversammlung orientiert werden kann.

Stimmt die Generalversammlung der Aufnahme als einfaches Mitglied zu, hat sie sicherzustellen, dass Anzahl und Zusammensetzung der Mitgliederkategorien sichergestellt sind. Dazu hat sie nötigenfalls die statutarisch vorgesehenen Ausschlüsse zu beschliessen.

Das ehemalige Kirchenvorsteher-Mitglied, welches neu als einfaches Mitglied aufgenommen wird, darf sich im Mitgliederverzeichnis die Mitgliedschaftsjahre als Kirchenvorsteher-Mitglied anrechnen lassen.

III. MITTELWESEN DES VEREINS

Art. 12

Vereinsmittel

Die Vereinsmittel bestehen aus freiwilligen Beiträgen von Spendern und Institutionen zusammen.

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

Art. 13

Spendengeheimnis

Die Zahlungseingänge der Spender sind absolut vertraulich zu behandeln. Einsicht in die Spendenbelege hat einzig der Vorstand.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders kann dessen Spende in der Jahresrechnung unter Namensnennung erwähnt werden.

Einmal geleistete Spenden werden zur Verfolgung des Vereinszwecks eingesetzt; eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 15

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 16

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Für die Fristwahrung massgebend ist das Versanddatum.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig, d.h. mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung, einzureichen (Versanddatum). Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes in die jeweilige Charge
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Abnahme des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsstellenberichtes

- Wahl des Jugendarbeiters
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Auflösung des Vereins

Im Übrigen nimmt die Generalversammlung sämtliche Aufgaben wahr, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit übt der Präsident den Stichentscheid aus. Beschlüsse betreffend Wahl des gesamten Vorstandes in die einzelnen Chargen, Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer), die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und ohne Entgelt tätig.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Der Präsident kann bei Stimmgleichheit den Stichentscheid geben.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Die drei Unterschriftsberechtigten Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien. Die Finanzkompetenz beträgt für einmalige Ausgaben CHF 10'000.00 und für wiederkehrende Ausgaben CHF 2'000.00. Ausgaben an die evangelische Kirchgemeinde Berg sind davon ausgenommen.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung Rechenschaft ab und informiert periodisch über das laufende Geschehen.

Art. 18

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus ein bis zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht.

V. VEREINSJAHR

Art. 19

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Vereinsrechnung wird per 31.12. erstellt und der nächsten Generalversammlung vorgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 6. Juni 2007 sofort in Kraft.

Die Statutenänderung unter Art. 17 ist an der Generalversammlung vom 13. Feb. 2010 genehmigt worden. Die revidierten Statuten treten per sofort in Kraft.

Die Statutenänderungen unter Art. 2-5, 8-11, 13 und 16-17 sind an der Generalversammlung vom 24. April 2019 genehmigt worden. Die revidierten Statuten treten per sofort in Kraft.

Art. 21

Auflösung des Vereins

In Falle der Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vereinsvermögen an die evang. Kirchgemeinde Berg TG. Diese soll es, soweit möglich, im Sinne des Vereinszweckes verwenden.


VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Der erste Vorstand wird durch die Gründungsversammlung gewählt.

Berg, den 24. April 2019

Präsident:



Aktuar:

